

**Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Ressourceneffizientes Planen und Bauen - Bauingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
(SPO M PB)
vom 26.02.2019**

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.5, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang Ressourceneffizientes Planen und Bauen - Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 10. Juli 2018 (Amtsblatt 2018) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Das Ziel des Studiums besteht darin, Absolventen von Bachelor- und Diplomstudiengängen sowie gleichwertigen Studiengängen des Bauingenieurwesens vertiefte anwendungsbezogene Kenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage zu vermitteln, die zu eigenständigem und verantwortlichem Handeln bei komplexen Entwurfs-, Planungs- und Bauprojekten befähigen. ²Im Mittelpunkt der Ausbildung stehen interdisziplinäre Querschnittsveranstaltungen und die Vertiefung der Fachkompetenzen beim konstruktiven, infrastrukturellen und energieeffizienten Planen und Bauen unter besonderer Berücksichtigung der Ressourcenschonung hinsichtlich der verwendeten Baustoffe, der Energie und der Flächen in einem lebenslangen Zyklus. ³Die erworbenen Fähigkeiten werden in interdisziplinären Ingenieurprojekten angewandt. ⁴Das Studium soll auch dazu befähigen, komplexe Entwurfs-, Planungs- und Bauprozesse zu analysieren, zu strukturieren und die interdisziplinäre Bearbeitung anzuleiten. ⁵Deshalb gehören zur Ausbildung Soft Skills zur Entwicklung persönlicher und sozialer Kompetenzen. ⁶Die Vernetzung entwurfs- und bautechnischer, wirtschaftlicher und sozialer Aufgaben wird dabei ebenso berücksichtigt wie die zunehmend internationale

Ausrichtung im Bauwesen. ⁵Die Bearbeitung der Masterarbeit außerhalb der Hochschule wird gefördert.

(2) ¹Der Masterstudiengang bietet spezialisiertes Wissen in Modulgruppen an, die untereinander vernetzt sind:

- Querschnittsmodule (Grundlagenkenntnisse aus dem Bereich des ressourceneffizienten Planen und Bauens)
- Wahlpflichtfachmodule (Fachkompetenzen des konstruktiven, infrastrukturellen und energieeffizienten Planens und Bauens)
- Softskillmodule (persönliche Kompetenzen)

(3)¹Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fundierten Fachkenntnissen auch soziale und methodische Kompetenzen.² Um diese Ziele zu erreichen, können Lehrveranstaltungen auch in Kooperationen mit in- und ausländischen Unternehmen, Institutionen und Hochschulen unter Beachtung des European Credit Transfer Systems (ECTS) durchgeführt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich des Bauingenieurwesens oder eines disziplinär verwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten

2. mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5)

oder einer Gesamtnote von mindestens 3,0 mit einer Note der Abschlussarbeit von 2,0 oder besser

oder einer Gesamtnote, mit der Bewerber zu den besten 50% der Absolventen zählen.

(2) Studienbewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktische Studiensemester nach Maßgabe der Prüfungskommission bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen; andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(3) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(4) Die Feststellung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.

§ 5

Module, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 6

Masterarbeit

(1) Das Mastermodul besteht aus der Masterarbeit und einem begleitenden Masterseminar.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe Aufgabenstellung aus dem Bereich des ressourceneffizienten Planens und Bauens selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Die Anmeldung der Masterarbeit ist zulässig, sobald mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht wurden. ²Sie soll unter Angabe des Themas und mit Einverständnis der Prüferin

bzw. des Prüfers beim Vorsitzenden der Prüfungskommission erfolgen. ³Der Vollzug obliegt der Prüfungskommission.

(4) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuellen Leistungen jeweils deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.

(5) Die Frist von der Zulassung der Masterarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 7

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 300 ECTS nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung nachgewiesen sind.

(2) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform: "(M. Eng.)", verliehen.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2019 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ressourceneffizientes Planen und Bauen - Bauingenieurwesen vom 20.07.2018 (Amtsblatt 2018).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2018 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Regelung, dass sie ein eventuell fehlendes Praktisches Studiensemester bis zur Anmeldung der Masterarbeit nach § 3 Abs. 2 nachweisen können.

Ausgefertigt auf Grund des rechtsaufsichtlichen Hinweises durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst vom 09.11.2018 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin vom 26.02.2019.
Coburg, den 20.07.2018

gez.

Prof. Dr. Fritze

Präsidentin

Diese Satzung wurde am 26.02.2019 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 26.02.2019 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26.02.2019.

Anlage : Übersicht über die Module und Prüfungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer in Minuten für schrP	Zulassungsvoraussetzungen	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1 Querschnittsmodule (Q)

1	Q1_Ökologische Aspekte des Bauens	4	SU, Ü, ExL	schrP	120 – 180	LNe ²	6	6
2	Q2_Soziale und kulturelle Aspekte des Bauens	4	SU, Ü, ExL	schrP	120 – 180	LNe ²	6	6
3	Q3_Wertstoffwirtschaft	4	SU, Ü, ExL	schrP	120 – 180	LNe ²	6	6
4	Q4_Ressourcenoptimierter Entwurf von Ingenieurbauwerken	4	SU, Ü, ExL	schrP	120 – 180	LNe ²	6	6

2 Softskills (S)

5	S1_Arbeitstechniken, Büro-, Projektmanagement	4	SU, Ü, ExL	schrP und / oder cP und / oder Portfolio	schrP: 120–180 cP: 60 – 120 min Portfolio: 10 – 20 Seiten	LNe ¹	6	6
---	---	---	------------	--	---	------------------	---	---

3 Wahlpflichtfachmodule (W)

6, 7, 8, 9	W1_Wahlpflichtmodul ³⁾ W2_Wahlpflichtmodul ³⁾ W3_Wahlpflichtmodul ³⁾ W4_Wahlpflichtmodul ³⁾	4 x 4	SU, Ü, ExL	schrP oder mdIP oder PStA oder cP	schrP: 120 - 180 mdIP: 20 – 30 cP: 120 – 180 min PStA: schriftl. Ausarbeitung ca. 15 – 30 S. zzgl. Pläne	LNe ^{1,2}	4 x 6	4 x 6
10, 11	W5_Wahlpflichtmodul ³⁾ W6_Wahlpflichtmodul ³⁾	2 x 2	SU, Ü, ExL	schrP oder mdIP oder PStA	schrP: 90 – 150 mdIP: 20 – 30 min PStA: schriftl. Ausarbeitung ca. 15 – 30 S. zzgl. Pläne	LNe ^{1,2}	2 x 3	2 x 3

4 Interdisziplinäres Projektmodul (P)

12	P_Interdisziplinäre Projektarbeit ⁴⁾	4	SU, Ü, ExL	mdIP und PStA	mdIP: 20 – 30 min PStA: schriftl. Ausarbeitung ca. 15 – 30 S. zzgl. Pläne	LNe ³	10	10
----	---	---	------------	------------------	--	------------------	----	----

5 Mastermodul (M)

13	MA_Masterarbeit	-	MA	MA			18	18
14	MS_Masterseminar ²⁾	2	S	mdIP	mdIP: 20 – 30 min	LNe ³	2	2
Summen		46					90	90

Erläuterung der Fußnoten der Anlage:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt im Studien- und Prüfungsplan durch die Prüfungskommission des Masterstudiengangs im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.
- 2) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Masterarbeit ist der Besuch des begleitenden Masterseminars verpflichtend. Dabei sollen Studierende Fragestellung, wissenschaftlich-gestalterische Bearbeitungsansätze und -methoden sowie die Ergebnisse ihrer Masterarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist die Endnote des zugehörigen Masterseminars maßgebend.
- 3) Die Lehrveranstaltung und die zugehörige Prüfung kann auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- 4) Zur Teilnahme an diesem Modul ist nur berechtigt, wer bereits mindestens 40 ECTS-Punkte aus dem restlichen Masterprogramm erworben hat.

Abkürzungsverzeichnis:

ExL	= Externe Lehrveranstaltung
LV	= Lehrvortrag
MA	= Masterarbeit
mdIP	= mündliche Prüfung
PStA	= Prüfungsstudienarbeit
schrP	= schriftliche Prüfung
S	= Seminar
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
cP	= computergestützte Prüfung

LN(e) = Leistungsnachweis(e), im Einzelnen:

- LNe¹ = Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist das erfolgreiche Ablegen einer oder mehrerer Studienarbeiten und / oder Präsentationen
- LNe² = Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist die Ausarbeitung und ggf. Präsentation von Übungsaufgaben, auch EDV-Übungen
- LNe³ = Zulassungsvoraussetzung ist die Anwesenheit bei einzelnen angekündigten Präsentationen